

Ludwigshafen, den 12.05.2021

### Anti-Korruptionsrichtlinie

Wir halten uns strikt an die jeweils geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze und lehnen Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention ab <sup>1</sup>.

Es ist allen Mitarbeitern untersagt, Beamten, Amtsträgern, Geschäftspartnern oder Privatpersonen Zahlungen oder sonstige Vorteile zu gewähren, um eine Entscheidung zu Gunsten der Klebs + Hartmann GmbH & Co. KG, HEK Walter GmbH oder ihrer Tochterfirmen zu erwirken. Ebenso darf kein Mitarbeiter seine berufliche Stellung im Unternehmen dazu benutzen, persönliche Vorteile für sich, Angehörige oder eng verbundene Personen zu fordern oder anzunehmen, die er ohne diese geschäftliche Verbindung nicht erhalten würde.

Eine unzulässige Vergünstigung kann alles sein, was für den Empfänger von Wert ist, auch übermäßige Geschenke oder Einladungen sowie Vergünstigungen zum Vorteil verwandter Personen.

Das bedeutet, ohne Rücksprache mit dem Vorgesetzten dürfen nur Werbegeschenke oder Bewirtungen geringfügigen Wertes (<35€) angenommen werden, sofern sie freiwillig gewährt werden und zu keinerlei Beeinflussung auf Entscheidungen führen.

Geschenke müssen immer an die Unternehmensadresse geschickt werden und niemals an die Privatadresse eines Mitarbeiters. Alle Geschenke und Einladungen mit geschäftlichem Bezug sind zu dokumentieren.

Für Einladungen zu Veranstaltungen (Sport, Kultur etc.) gilt folgendes:

- Es besteht kein enger Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder einer sonstigen konkreten Geschäftsentscheidung.
- Der Gesamtwert einer Einladung pro Eingeladenen beträgt nicht mehr als 100 Euro; für den Fall, dass auch eine Begleitperson eingeladen wird, liegt die Grenze bei insgesamt 200 Euro.
- Die Einladung erfolgt transparent, das heißt, sie wird an die Firmenadresse übermittelt.
- Der Eingeladene ist kein Amtsträger, sondern Unternehmensvertreter in gehobener Stellung.
- Die Einladung erhält den Hinweis, dass die Versteuerung anhand einer Pauschalierung im Sinne des § 37b EStG durch das einladende Unternehmen erfolgt.



<sup>1</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption; siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil II Nr. 25 S. 762-763, ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2014